

2092/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haller und Kollegen haben am 20. März 1997 unter der Nr. 2191/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bundesländerprojekte für den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen aus Bundesgeldern gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Ist Ihnen bekannt, daß das Bundesland Kärnten schon vor mehr als einem Jahr mehr als 60 Projekte für den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen beim Bund eingereicht hat?

2. Wenn ja, warum kritisieren Sie, wie einigen Pressemeldungen vom 12. Februar 1997 zu entnehmen war, die Bundesländer, indem Sie behaupteten, daß noch kein einziges Projekt eingereicht worden sei, obwohl die Frist für die Einreichung von Kinderbetreuungsprojekten erst am 28. Februar 1997 endete?

3. Sind zwischenzeitlich die Anträge aus allen Bundesländern für die Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen rechtzeitig (also vor Ablauf der Frist am 28. Februar 1997) bei Ihnen eingelangt?

Wenn ja, wann genau und um welche Projekte handelt es sich im einzelnen?

Wenn nein, welche Bundesländer haben keine Projektvorschläge eingereicht?

4. Wurden die vom Bund zur Verfügung gestellten Beträge von den jeweiligen Bundesländern zur Gänze ausgeschöpft?
5. Nach welchen Kriterien wird überprüft, welche Projekte im konkreten unterstützt werden?
6. Wurden die Projekte, die aus dem 600-Millionen-Topf des Bundes kofinanziert werden sollen, bereits ausgewählt?  
Wenn ja, welche Projekte, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, wurden ausgewählt und wie hoch ist die jeweilige Beteiligung des Bundes?  
Wenn nein, bis wann wird die Auswahl erfolgen?
7. Wann werden die Bundeszuschüsse freigegeben, damit die Bundesländer mit den Projektausbauten tatsächlich beginnen können?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die zuständige Landesrätin des Landes Kärnten, Kann ACHATZ hat am 12. März 1996 ein Schreiben an meine Amtsvorgängerin gerichtet, in dem sie an die bereits im Jahr 1995 beantragten Kinderbetreuungseinrichtungsprojekte erinnerte. Die Anträge aus dem Jahr 1995 bezogen sich allerdings auf die Verwirklichung von Projekten im Rahmen der vom damaligen Bundesminister für Finanzen Dr. STARIBACHER in Aussicht gestellten sogenannten "Kindergartenmilliarde". Die gegenständlichen Zweckzuschüsse, die der Bund den Ländern im Jahr 1997 zur Errichtung und Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen in Höhe von 600 Millionen Schilling gewährt, sind in § 22 Abs. 1 Z 3 des durch Art. 65 des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201/1996, geschaffenen Finanzausgleichsgesetzes 1997 (FAG) geregelt. Anträge der Länder auf Zweckzuschüsse konnten ab der Einrichtung der in § 22 Abs. 1 Z 3 leg.cit. vorgesehenen Kommission, die bereits nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes mit 1.5.1996 möglich war, gestellt werden.

Da die gesetzlichen Regelungen erst mit 1.5.1996 in Kraft getreten sind und die gesetzlich verlangten Richtlinien erst im Herbst 1996 ausformuliert waren, wäre bei jedenfalls notwendiger neuerlicher Einbringung der genannten Projekte sicherzustellen, daß nur solche im Antrag enthalten sind, bei denen nicht vor dem 1.5. 1996 bereits bauliche oder sonstige Investitionen begonnen werden.

Zu Frage 3:

Die Sammelanträge aus allen Bundesländern sind in der Zwischenzeit - mit Ausnahme des Burgenlandes - fristgerecht eingelangt. Die burgenländische Landesregierung hat den Sammelantrag im Rahmen der vereinbarten Fristverlängerung am 20. März 1997 nachgereicht.

Eingereicht wurden Projekte, die unter dem Begriff "Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen" zu verstehen sind, wie insbesondere Kindergärten, Kinderkrippen, Krabbelstuben, Tagesbetreuungseinrichtungen sowie altersgemischte Gruppen.

Die Sammelanträge der einzelnen Bundesländer sind zu folgenden Terminen eingelangt:

Burgenland	20. März 1997
Kärnten	28. Februar 1997
Niederösterreich	27. Februar 1997
Oberösterreich	20. Februar 1997
Salzburg	26. Februar 1997
Steiermark	26. Februar 1997
Tirol	27. Februar 1997
Vorarlberg	28. Februar 1997
Wien	28. Februar 1997

Zu Frage 4;

Die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Tirol haben in ihren Sammelanträgen die ihnen nach dem Finanzausgleichsgesetz 1 997 zustehenden Mittel nicht in voller Höhe ausgeschöpft.

§ 22 Abs. 1 Z 3 Finanzausgleichsgesetz sieht allerdings vor, daß nicht vergebene Teile dem jeweiligen Bundesland im Jahr 1998 (bis spätestens 31.12.1998) nach Maßgabe der vorgelegten und von der Kommission bewilligten Projekte zu überweisen sind.

Zu Frage 5:

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 leg.cit. ist zum Zweck der Projektbeurteilung und Mittelvergabe eine Kommission einzurichten, bei der die Anträge einzubringen sind.

Dieser Kommission gehören der Bundeskanzler, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, der Bundesminister für Finanzen sowie jeweils ein Vertreter des Landes, in dem das beantragte Projekt verwirklicht werden soll, an. Weiters gehören dieser Kommission je ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes mit beratender Stimme an. Für die Projektbeurteilung und Mittelvergabe und die Erlassung diesbezüglicher Richtlinien ist das Einvernehmen herzustellen.

In einer interministeriellen Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Bundeskanzleramtes - Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz, des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie sowie des Bundesministeriums für Finanzen wurden gemäß § 22 Abs, 1 Z 3 Finanzausgleichsgesetz Richtlinien für die Einreichung der Projektanträge in Absprache mit den Ländern ausgearbeitet. Meine Amtsvorgängerin und der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie haben den Ländern mit Schreiben vom 6. Dezember 1996 diese Richtlinien zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 6:

Nein. Die erste Sitzung der nach § 22 Abs. 1 Z 3 leg.cit. eingerichteten Kommission ist für Ende April vorgesehen.

Zu Frage 7;

Sobald die Kommission die von einem Bundesland vorgelegten Projekte genehmigt hat, kann der diesbezügliche Zweckzuschuß - maximal im Ausmaß der vom Land bzw. der Gemeinde erbrachten Grundleistung - beim Bundesministerium für Finanzen angefordert werden.

Die Grundleistung gilt als erbracht, wenn die bereitgestellten finanziellen Mittel des Landes bzw. der Gemeinde dem Projekt tatsächlich zugeflossen sind.